

Sie verwarnen mich aufgrund §§ 56, 57 OWiG. Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist mit der Streichung des Einführungsgesetzes am 11.10.2007 im Bundestag und der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) aufgehoben worden. Selbst, wenn Sie argumentieren sollten, es existiere noch, finden wir im § 5 (Räumliche Geltung) folgende Aussage:

„Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.“

Eine **andere Aussage zur räumlichen Geltung findet sich nicht** und das Gesetz bestimmt nichts anderes, außer, dass die räumliche Geltung im räumlichen Geltungsbereich liegt und dieser wurde (vermutlich mit Absicht) nicht bestimmt. Da ich weder mit noch ohne Bundesflagge ein Schiff bzw. ein Luftfahrzeug besitze oder führe, können Sie das OWiG nicht anwenden.

Denn die Konsequenzen auf eine laufende Rechtsprechung sind, dass diese Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (**BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147**)!

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O).

Dies sollte selbst für juristische Laien einfach zu verstehen sein und ist in seiner Sprache eindeutig.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

OWiG

Ausfertigungsdatum: 24.05.1968

Vollzitat:

"Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 I 602;
zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.7.2009 I 2353

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1979 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. OWiG 1968 Anhang EV,
nicht mehr anzuwenden +++)

Dieses G ersetzt das G v. 25.3.1952 I 177 (OWiG) mWv 1.10.1968

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

Begriffsbestimmung	§ 1
Sachliche Geltung	§ 2
Keine Ahndung ohne Gesetz	§ 3
Zeitliche Geltung	§ 4
Räumliche Geltung	§ 5
Zeit der Handlung	§ 6
Ort der Handlung	§ 7

Zweiter Abschnitt

Grundlagen der Ahndung

Begehen durch Unterlassen	§ 8
Handeln für einen anderen	§ 9
Vorsatz und Fahrlässigkeit	§ 10
Irrtum	§ 11
Verantwortlichkeit	§ 12
Versuch	§ 13
Beteiligung	§ 14
Notwehr	§ 15
Rechtfertigender Notstand	§ 16

Dritter Abschnitt

Geldbuße

Höhe der Geldbuße	§ 17
Zahlungserleichterungen	§ 18

Vierter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Tateinheit	§ 19
------------	------

Unerlaubte Ansammlung	§ 113
Betreten militärischer Anlagen	§ 114
Verkehr mit Gefangenen	§ 115
Zweiter Abschnitt	
Verstöße gegen die öffentliche Ordnung	
Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten	§ 116
Unzulässiger Lärm	§ 117
Belästigung der Allgemeinheit	§ 118
Grob anstößige und belästigende Handlungen	§ 119
Verbotene Ausübung der Prostitution; Werbung für Prostitution	§ 120
Halten gefährlicher Tiere	§ 121
Vollrausch	§ 122
Einziehung; Unbrauchbarmachung	§ 123
Dritter Abschnitt	
Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen	
Benutzen von Wappen oder Dienstflaggen	§ 124
Benutzen des Roten Kreuzes oder des Schweizer Wappens	§ 125
Mißbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen	§ 126
Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zur Geld- oder Urkundenfälschung benutzt werden können	§ 127
Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen	§ 128
Einziehung	§ 129
Vierter Abschnitt	
Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen	§ 130
Fünfter Abschnitt	
Gemeinsame Vorschriften	§ 131
Vierter Teil	
Schlußvorschriften	
Einschränkung von Grundrechten	§ 132
Übergangsvorschriften	§ 133
(weggefallen)	§ 134
Inkrafttreten	§ 135

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

§ 2 Sachliche Geltung

Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht.

§ 3 Keine Ahndung ohne Gesetz

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 4 Zeitliche Geltung

- (1) Die Geldbuße bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Handlung gilt.
- (2) Wird die Bußgelddrohung während der Begehung der Handlung geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Handlung gilt.
- (3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
- (4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Handlungen, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.
- (5) Für Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5 Räumliche Geltung

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

§ 6 Zeit der Handlung

Eine Handlung ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§ 7 Ort der Handlung

- (1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
- (2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte.

Zweiter Abschnitt Grundlagen der Ahndung

§ 8 Begehen durch Unterlassen

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand einer Bußgeldvorschrift gehört, handelt nach dieser Vorschrift nur dann ordnungswidrig, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 9 Handeln für einen anderen

- (1) Handelt jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.